

Satzung der Stadt Guben

über die Straßenreinigung und den Winterdienst

(Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 ([Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Guben. Die Stadt Guben betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung).

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigen bzw. eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. (Fahrbahn- und Gehwegreinigung erfolgt technisch in der jeweiligen Kehrmaschinenarbeitsbreite).

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Abstumpfen der verkehrswichtigen Straßen und Wegen bei Schnee und Eisglätte. (Fahrbahn- und Gehweg Winterdienst erfolgt technisch, in der jeweiligen Breite der Räumfahrzeuge).

Die Stadt Guben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die jeweiligen anliegenden Grundstückseigentümer übertragen Art und Umfang ergeben sich aus den §§ 4 bis 7 dieser Straßenreinigungssatzung.

Die Stadt Guben kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Bestandteil dieser Satzung ist das jeweils geltende Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und Winterdienst (Anlage 1 zur Satzung)

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 12 BbgKVerf).

§ 3 Reinigungsklassen, Zeiträume und Reinigungstabellen

Die von der Stadt Guben zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (S1; S2; S3; S4 und Winterdienstklassen W1; W2 und W3) eingeteilt. Durch die Stadt Guben werden die Straßenreinigung und der Winterdienst wie folgt vorgenommen:

1. Straßenreinigung (Zeitraum: 01.04. bis 14.11. des jeweiligen Jahres)

Sonderreinigungen können je nach Notwendigkeit auch außerhalb des Sommerreinigungszeitraumes erfolgen.

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg*	Häufigkeit
S1*	ja	ja	wöchentlich
S2	ja	nein	wöchentlich
S3	ja	nein	monatlich
S4	nein	nein	keine Leistung

*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist und gereinigt wird.

2. Winterdienst (Zeitraum: 15.11. bis 31.03. des jeweiligen Jahres)

Bei winterlichen Ereignissen erfolgt der Winterdienst auch außerhalb dieses Zeitraumes.

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg*	Häufigkeit
W1*	ja	ja	nach Notwendigkeit
W2	ja	nein	nach Notwendigkeit
W3	nein	nein	keine Leistung

*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist. Der Winterdienst erfolgt nach Notwendigkeit.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile werden auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in den Reinigungsklassen S1, S2, S3 und S4 übertragen:
- a) Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen /-wege
 - b) Parkflächen, Behindertenparkflächen

Zusätzlich werden in den Reinigungsklassen S2, S3 und S4 nachfolgende Reinigungsleistungen an die Eigentümer übertragen:

- c) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, Verbindungs- und Treppenwege sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse S4 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:

- d) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und den Winterdienst öffentlich gereinigt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche (freiwillige) Reinigung oder Pflege- in Form von Rasenmähd durch die Stadt Guben befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung auf Geh- und Fahrbahn der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Die ordnungsgemäße Durchführung, liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In der Reinigungsklassen W1, W2, und W3 und in allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für Straßenreinigung und Winterdienst nicht aufgeführt sind, wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen/ -wege

b) Parkflächen, Behindertenparkflächen

Zusätzlich wird in den Winterdienstklassen W2 und W3 nachfolgende Winterdienstleistung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

c) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse W3 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:

- d) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen. Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahn-mitte zu schieben und zu streuen. Die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Winterdienstpflichten liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer.
- (2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
- a) den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder
 - b) den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
 - c) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Winterdienstpflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 7

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- (1) Gehwege, und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ohne ausgewiesenen Gehweg, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (2) Im Bereich von Kreuzungen, Ausfahrten, Übergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Übergänge und Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (3) Schnee oder Glätte ist- werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr unverzüglich zu räumen bzw. zu beseitigen um die Begehbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen zu gewährleisten. Diese

Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Bei Dauerschnee müssen die Beräumungen so erfolgen, dass die Begehrbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen gewährt ist. Zur Abstumpfung auf Gehwegen sind grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen.

Der Einsatz auftauender Mittel ist auf Gehwegen dann zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielen (z.B. Eisregen, Blitzeis).

- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzen Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn, Gehwege bzw. öffentliche Flächen zu schaffen.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (7) Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (8) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, die Einfahrten bzw. Ausfahrten und den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.
- (9) Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es ist untersagt Streusand auf den Sicherheitsstreifen zu kehren.
- (10) Lässt die örtliche Situation die gleichzeitige Räumung von Fahrbahn und Gehweg nicht zu, ist der Räumung der Fahrbahn der Vorrang zu geben. Diese Situation kann eintreten, wenn die verfügbaren Ablagerungsflächen die anfallenden Schneemengen nicht mehr aufnehmen können. Bei sehr großen Schneemengen werden durch die Stadt Guben öffentliche Flächen zur kostenlosen Schneeablagerung bekannt gegeben.
- (11) Die Stadt Guben ist nicht verpflichtet anfallende Schneemengen aus dem Straßenverkehrsraum abzufahren.
- (12) Ein Recht zur Beräumung der Radfahrwege besteht nicht.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Guben die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot, Streusand und Sperrmüllresten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut;
 - b) außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

Begriffe

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgisches Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gleiches gilt auch für gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/ 241 nach § 41 Abs. StVO sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltstellenbuchten.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (5) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen.
- (6) Hinterliegergrundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke, die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen getrennt sind bzw. über diese erschlossen werden.
- (7) Erschlossen im Sinne des Straßenreinigungsrechts ist ein Grundstück, wenn die Anlage rechtlich und tatsächlich einen Zugang eröffnet, der eine innerortsübliche wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht.

§ 11 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes in den Reinigungsklassen (RK) S1; S2; S3; W1 und W2 erhebt die Stadt Guben Gebühren.

Für die Reinigungsklassen S4 und W3 wird keine Gebühr erhoben. Es gelten die allgemeinen Anliegerpflichten für Grundstückseigentümer.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.
- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge
 - a) der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht
 - b) der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt.
Beim Wechsel des Eigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden 01.01. Gebührensschuldner.
Davon abweichende privatrechtliche Vereinbarungen im notariellen Vertrag haben keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht des ehemaligen Eigentümers.
- (6) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt.

Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind
 - 1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird,
 - 2. die im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
- (3) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen bleiben landwirtschaftlich- (Acker-, Brach-, Grünland und Obstanbauflächen) oder forstwirtschaftlich (Wald) genutzte Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.
- (4) Liegt ein Grundstück gemäß § 13 Abs. 2 an mehr als einer durch die Stadt Guben zu reinigenden Straßen wird eine Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. auf die zweite und in Höhe von 10 v.H. auf die dritte und vierte Seite gewährt.

Den entstandenen Gebührenaussfall trägt die Stadt Guben.

§ 14 Gebührensatz

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Flächenmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

Reinigungsklasse	Gebühr/Flächenmeter
S1	3,53 €
S2	1,28 €
S3	0,32 €
S4	0,00 €
W1	2,76 €
W2	1,04 €
W3	0,00 €

§ 15 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.

§ 16 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden 01.01. die Gebührenschild.
- (4) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Guben zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als 4 Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschild des Gebührenschildners gemindert. Die Verringerung der Gebühr tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird ein und beträgt für jeden Monat ohne Reinigungsleistung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 17 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine bekannt gegeben, werden auf bereits verstrichene Fälligkeitstermine entfallende Beträge einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Alle verbleibenden Fälligkeitstermine bleiben bestehen.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen, insbesondere im Fall einer geminderten Gebührenschuld infolge eines Reinigungsausfalls nach § 16 Abs. 4 dieser Satzung werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Anlage 1 - Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung - tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2015 nebst Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung:

Straßenverzeichnis über die Reinigungsklassen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Guben, den 11.12.2020



Fred Mahro
Bürgermeister

